

Spielen kann auch mal gefährlich sein

Gericht: An Spielgeräten Verletzungen möglich

Koblenz. Spielgeräte für Kinder müssen nicht so beschaffen sein, dass sie letztlich jede Verletzung eines Kindes ausschließen. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz hervor. Denn nach Meinung des Gerichts wäre jeder Betreiber eines Spielplatzes in diesem Fall überfordert. Daher seien solche Sicherheitsvorkehrungen ausreichend, die „ein verständiger, umsichtiger und gewissenhafter Betreiber“ für erforderlich halten dürfte. Das Gericht wies mit seinem Urteil die Schadenersatz- und Schmerzensgeldklage von Eltern eines elfjährigen Mädchens ab. Das Kind war beim Springen auf einem Trampolin auf einen kleinen Ball getreten und hatte dadurch das Gleichgewicht verloren. Bei dem anschließenden Sturz auf die Kante des Trampolins zog es sich einen komplizierten Armbruch zu. Die Eltern waren der Auffassung, der Betreiber des Spielplatzes habe seine Verkehrsicherungspflicht verletzt. (*OLG Koblenz 5 U 915/07*)

WAZ/dpa vom 22. November 2008